

Laut Fakultätsratsbeschluss vom 06.07.2008 müssen bei der Begutachtung von Bachelorarbeiten folgende Kriterien erfüllt sein:

„Mindestens eine der beiden Gutachterinnen/einer der beiden Gutachter einer Bachelorarbeit muss promoviert sein. Nicht-Promovierte können regulär als Erstgutachter fungieren, wenn die betreute Bachelor-Arbeit thematisch an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Bachelor-Arbeit vorzubereiten. In der Regel sollte eine Nicht-Promovierte/ein Nicht-Promovierter nicht mehr als drei Bachelorarbeiten in einem Semester betreuen, soweit die personelle Situation des Fachs diese Einschränkung erlaubt. Erst- und Zweitgutachter sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen.“